

TrinkwV	Trinkwasserverordnung	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 09.01.2024] Anlage 1: Text gilt seit 24.06.2023	Bund
---------	-----------------------	--	------

## Anlage 1

(zu § 6 Absatz 2 bis 4, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2, § 47 Absatz 1 Nummer 3, § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 61 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

### Mikrobiologische Parameter

#### Teil I Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser

Parameter	Grenzwert <sup>[1]</sup>
Escherichia coli (E. coli)	0/100 ml
Intestinale Enterokokken	0/100 ml

#### Teil II Anforderungen an Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist

Parameter	Grenzwert <sup>[2]</sup>
Escherichia coli (E. coli)	0/250 ml
Intestinale Enterokokken	0/250 ml
Pseudomonas aeruginosa	0/250 ml

<sup>[1]</sup> **[Amtl. Anm.:]** Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

<sup>[2]</sup> **[Amtl. Anm.:]** Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 1: Text gilt seit 24.06.2023

[□ Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)

TrinkwV	Trinkwasserverordnung	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 09.01.2024] Anlage 2: Text gilt seit 24.06.2023	Bund
---------	-----------------------	--	------

## Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 1 Nummer 5, § 48 Absatz 5, § 55 Absatz 5 Satz 3, § 61 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 66 Absatz 1, § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

### Chemische Parameter

**Teil I Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht**

Parameter	Grenzwert <sup>[1]</sup> mg/l	Bemerkungen
Acrylamid	0,000 10	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Acrylamids nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser oder Verwendung von Aufbereitungsmitteln berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden. Die Anforderungen an acrylamidhaltige Aufbereitungsmittel nach § 20 bleiben unberührt.
Benzol	0,001 0	
Bor	1,0	
Bromat	0,010	
Chrom	0,025	Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2030.
	0,005 0	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2030.
Cyanid	0,050	
1,2-Dichlorethan	0,003 0	
Fluorid	1,5	
Microcystin-LR	0,001 0	Dieser Parameter ist nur im Fall des Auftretens potenziell toxischer Cyanobakterien in dem Wasservorkommen zu bestimmen. Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.
Nitrat	50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein.
Pestizide	0,000 10	Pestizide sind Wirkstoffe im Sinne der <u>Verordnung (EG) Nr. 1107/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die <u>Verordnung (EU) 2021/383</u> vom 3. März 2021 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert wurde, und Wirkstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die

Parameter	Grenzwert <sup>[1]</sup> mg/l	Bemerkungen														
		<p>Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die in Produkten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang V der <u>Verordnung (EU) Nr. 528/2012</u> zum Einsatz kommen. Dazu gehören Wirkstoffe unter anderem von organischen Insektiziden, organischen Herbiziden, organischen Fungiziden, organischen Nematiziden, organischen Akariziden, organischen Algiziden, organischen Rodentiziden, Antifoulings, Schleimbekämpfungsmitteln und verwandten Produkten (unter anderem Wachstumsregulatoren) sowie Metaboliten im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die für Trinkwasser als relevant eingestuft werden.</p> <p>Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist, und wenn er für Verbraucher eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt oder seine Transformationsprodukte auf Grund der in der jeweiligen Wasserversorgungsanlage angewendeten Aufbereitungsverfahren eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.</p> <p>Es sind nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung wahrscheinlich ist. Der Grenzwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für die Pestizide Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd gilt abweichend jeweils der Grenzwert von 0,000 030 mg/l.</p>														
Pestizide-gesamt	0,000 50	<p>Pestizide-gesamt bezeichnet die Summe der bei der entsprechenden Untersuchung nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten einzelnen Pestizide. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, und nicht relevante Metaboliten werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Es sind alle zur Summenbildung herangezogenen Pestizide einzeln auszuweisen.</p>														
Summe PFAS-20	0,000 10	<p>Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe:</p> <table border="0"> <tr> <td>Perfluorbutansäure (PFBA),</td> <td>Perfluorpentansäure (PFPeA),</td> </tr> <tr> <td>Perfluorhexansäure (PFHxA),</td> <td>Perfluorheptansäure (PFHpA),</td> </tr> <tr> <td>Perfluoroctansäure (PFOA),</td> <td>Perfluornonansäure (PFNA),</td> </tr> <tr> <td>Perfluordecansäure (PFDA),</td> <td>Perfluorundecansäure (PFUnDA),</td> </tr> <tr> <td>Perfluordodecansäure (PFDoDA),</td> <td>Perfluortridecansäure (PFTrDA),</td> </tr> <tr> <td>Perfluorbutansulfonsäure (PFBS),</td> <td>Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS),</td> </tr> <tr> <td>Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS),</td> <td>Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS),</td> </tr> </table>	Perfluorbutansäure (PFBA),	Perfluorpentansäure (PFPeA),	Perfluorhexansäure (PFHxA),	Perfluorheptansäure (PFHpA),	Perfluoroctansäure (PFOA),	Perfluornonansäure (PFNA),	Perfluordecansäure (PFDA),	Perfluorundecansäure (PFUnDA),	Perfluordodecansäure (PFDoDA),	Perfluortridecansäure (PFTrDA),	Perfluorbutansulfonsäure (PFBS),	Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS),	Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS),	Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS),
Perfluorbutansäure (PFBA),	Perfluorpentansäure (PFPeA),															
Perfluorhexansäure (PFHxA),	Perfluorheptansäure (PFHpA),															
Perfluoroctansäure (PFOA),	Perfluornonansäure (PFNA),															
Perfluordecansäure (PFDA),	Perfluorundecansäure (PFUnDA),															
Perfluordodecansäure (PFDoDA),	Perfluortridecansäure (PFTrDA),															
Perfluorbutansulfonsäure (PFBS),	Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS),															
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS),	Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS),															

Parameter	Grenzwert <sup>[1]</sup> mg/l	Bemerkungen
		<p>Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluornonansulfonsäure (PFNS),  Perfluordecansulfonsäure (PFDS), Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS),  Perfluordodecansulfonsäure (PFDoDS) und  Perfluortridecansulfonsäure (PFTrDS).</p> <p>Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen PFAS sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.</p>
Summe PFAS-4	0,000 020	<p>Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluornonansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen PFAS sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2028.</p>
Quecksilber	0,001 0	
Selen	0,010	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,010	<p>Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Einzelstoffe.</p> <p>Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p>
Uran	0,010	

**Teil II Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann**

Parameter	Grenzwert <sup>[2]</sup> mg/l	Bemerkungen
Antimon	0,005 0	
Arsen	0,010	<p>Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2028.</p> <p>Der Grenzwert gilt für Wasserversorgungsanlagen, die vor dem 12. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind, bis zum Ablauf des 11. Januar 2036.</p>
	0,004 0	<p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2036 für alle Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>Der Grenzwert gilt für Wasserversorgungsanlagen, die ab dem 12. Januar 2028 neu in Betrieb genommen werden, bereits ab dem 12. Januar 2028.</p>

Parameter	Grenzwert[2] mg/l	Bemerkungen
Benzo(a)pyren	0,000 010	
Bisphenol A	0,002 5	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2024.
Blei	0,010	Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2028. Er gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
	0,005 0	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2028. Er gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
Cadmium	0,003 0	
Chlorat	0,070	<p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit chloratbildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der Grenzwert für die zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.</p> <p>Wenn zur Gefahrenabwehr eine erhöhte Dosierung von Natrium- oder Calciumhypochlorit erforderlich ist, darf die Chloratkonzentration kurzzeitig 0,70 mg/l betragen.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,020 mg/l Chlorat.</p>
Chlorit	0,20	<p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn keine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt.</p> <p>Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,060 mg/l Chlorit.</p>
Epichlorhydrin	0,000 10	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Epichlorhydrins nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.
Halogenessigsäuren (HAA-5)	0,060	<p>Summe der folgenden an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstanden sind: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure sowie Mono- und Dibromessigsäure. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen HAA-5 sind einzeln auszuweisen.</p>

Parameter	Grenzwert[2] mg/l	Bemerkungen
		<p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,010 mg/l HAA-5.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.</p>
Kupfer	2,0	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder der Messwert der Zufallsstichprobe über dem Grenzwert liegt.
Nickel	0,020	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder der Messwert der Zufallsstichprobe über dem Grenzwert liegt.
Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Messwert für Nitrit 0,10 mg/l nicht überschreiten.
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,000 10	Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.
Trihalogenmethane (THM)	0,050	<p>Summe der folgenden an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstanden sind: Trichlormethan (Chloroform), Bromdichlormethan, Dibromchlormethan und Tribrommethan (Bromoform). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen THM sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen an der Entnahmestelle für Trinkwasser in der Trinkwasserinstallation bis 0,10 mg/l zulassen, wenn zur Gefahrenabwehr erhöhte Konzentrationen von THM-bildenden Desinfektionsmitteln erforderlich sind.</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,010 mg/l THM.</p>
Vinylchlorid	0,000 50	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Vinylchlorids nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 2: Text gilt seit 24.06.2023

[□ Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)

TrinkwV	Trinkwasserverordnung	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 09.01.2024] Anlage 3: Text gilt seit 24.06.2023	Bund
---------	-----------------------	--	------

### Anlage 3

(Teil I zu § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 47 Absatz 1 Nummer 7, § 49 Absatz 1 Nummer 3, § 61 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, § 62 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2, § 65 Absatz 3 Satz 1

Teil II zu § 39 Absatz 4 Nummer 2, § 51 Absatz 1, § 53 Absatz 1, § 68 Absatz 1

Teil III zu § 36 Absatz 2 Satz 1)

### Indikatorparameter

#### Teil I Allgemeine Indikatorparameter

Parameter	Einheit	Grenzwert/Anforderung [1]	Bemerkungen
Aluminium	mg/l	0,200	
Ammonium	mg/l	0,50	
Calcitlösekapazität	mg/l CaCO <sub>3</sub>	5	Die Anforderung gilt für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wasserstoffionenkonzentration am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ ist. Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten.
Chlorid	mg/l	250	
Clostridium perfringens, einschließlich Sporen	Anzahl/100 ml	0	Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.
Coliforme Bakterien	Anzahl/100 ml	0	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 0/250 ml.
Eisen	mg/l	0,200	
Elektrische Leitfähigkeit	$\mu\text{S/cm}$	2 790 bei 25 °C	Messungen bei anderen Temperaturen sind zulässig. Der Messwert ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die Bezugstemperatur von 25 °C umzurechnen.

Parameter	Einheit	Grenzwert/Anforderung g[1]	Bemerkungen
Färbung	m <sup>-1</sup>	0,5	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer bei der Wellenlänge 436 nm (Quecksilberlinie)
Geruch		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	
Geschmack		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	Bei Verdacht auf eine mikrobielle Kontamination kann auf eine Geschmacksprobe verzichtet werden.
Koloniezahl bei 22 °C		ohne anormale Veränderung	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1 000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen.
Koloniezahl bei 36 °C		ohne anormale Veränderung	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gilt der Grenzwert von 100/ml.
Mangan	mg/l	0,050	
Natrium	mg/l	200	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		ohne anormale Veränderung	
Oxidierbarkeit	mg/l O <sub>2</sub>	5,0	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wird.
Sulfat	mg/l	250	
Trübung	Nephelometrische	1,0	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks

Parameter	Einheit	Grenzwert/Anforderung <sup>[1]</sup>	Bemerkungen
	Trübungseinheiten (NTU)		der Grenzwert nicht überschritten wird.
Wasserstoffionenkonzentration	pH-Einheiten	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$	

### Teil II Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert <sup>[2]</sup>
Legionella spec.	100/100 ml

### Teil III Spezieller Indikatorparameter für das Auftreten bestimmter mikrobieller Gefährdungen

Parameter	Referenzwert <sup>[3]</sup>
Somatische Coliphagen	im Rohwasser: 50 plaquebildende Einheiten (PFU) pro 100 ml

<sup>[1]</sup> **[Amtl. Anm.:]** Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

<sup>[2]</sup> **[Amtl. Anm.:]** Der festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

<sup>[3]</sup> **[Amtl. Anm.:]** Der festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 3: Text gilt seit 24.06.2023

[□ Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)